



---

**Resolution 2348 (2017)****verabschiedet auf der 7910. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 31. März 2017**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2293 (2016), 2277 (2016), 2211 (2015), 2198 (2015), 2147 (2014), 2136 (2014) und 2098 (2013),

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

*in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Unterstützung für das am 31. Dezember 2016 in Kinshasa unterzeichnete „Umfassende und alle Seiten einschließende politische Abkommen“, *in Würdigung* der unermüdlichen Anstrengungen der Mediatoren der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo zur Vermittlung des Abkommens und *mit der Forderung*, dass das Abkommen rasch, in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten durchgeführt wird, mit dem Ziel, spätestens bis Dezember 2017 friedliche, glaubwürdige, alle Seiten einschließende und rechtzeitige Wahlen zu organisieren, die in einen friedlichen Machtübergang münden, im Einklang mit der kongolesischen Verfassung,

*unter Hinweis* darauf, dass die vollständige und rechtzeitige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die Legitimität der Übergangsinstitutionen zu fördern, *betonend*, wie entscheidend wichtig ein friedlicher und glaubwürdiger Wahlzyklus im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung



der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung für die anhaltende Stabilisierung und Festigung der verfassungsmäßigen Demokratie in der Demokratischen Republik Kongo ist, und *mit der Forderung* nach der umgehenden Durchführung der im Abkommen festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen, so auch durch die Beendigung der Einschränkungen des politischen Handlungsspielraums in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen von Angehörigen der politischen Opposition und der Zivilgesellschaft, sowie der Einschränkungen der Grundfreiheiten wie der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner alles Nötige tun, um die Vorbereitungen für die Wahlen ohne weitere Verzögerungen zu beschleunigen und für ein Umfeld zu sorgen, das der friedlichen und alle Seiten einschließenden politischen Betätigung förderlich ist, einschließlich der Sicherheit aller politischen Akteure, und *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegenüber allen kongolesischen Akteuren, deren Handlungen und Äußerungen die Durchführung des Abkommens und die Organisation der Wahlen behindern, entsprechend tätig zu werden,

*nach wie vor tief besorgt* über Berichte über einen Anstieg schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, des Nationalen Nachrichtendienstes, der Republikanischen Garde und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, so auch gegen Mitglieder der Opposition und der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang, alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, Gewalt und Provokationen zu unterlassen, *betonend*, wie wichtig es ist, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter auch Menschenrechtsverteidiger und Personen anderer parteipolitischer Zugehörigkeit, freigelassen werden, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte achten und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Gewalt einhalten muss,

*erneut seine Besorgnis darüber bekundend*, dass bei den Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen diejenigen, die während des Wahlvorgangs von 2011, im Januar 2015 und im September und Dezember 2016 Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben sollen, keine Fortschritte erzielt wurden, und *mit der Forderung* nach weiteren Anstrengungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

*unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *sein Lob dafür aussprechend*, dass sie Angehörige der Streitkräfte und der Nationalpolizei wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin für eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte sorgen muss,

*feststellend*, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch bewaffnete Gruppen leidet, *mit dem Ausdruck* seiner besonderen Besorgnis angesichts der Berichte über zunehmende Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen in einigen Gebieten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Regionen Kasai und Tanganyika, einschließlich Angriffen auf religiöse Institutionen und Tötungen von Polizisten, *ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Berichte über Massengräber und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, geeignete Maßnahmen zum Schutz und zur Achtung der Räumlichkeiten, des Eigentums und des Personals der Verein-

ten Nationen und diplomatischer und ausländischer Stellen sowie anderer Zivilpersonen in der Demokratischen Republik Kongo zu treffen,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo, die durch die destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen verschärft wird, *hervorhebend*, wie wichtig es ist, bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo zu neutralisieren, *aner kennend*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) unternehmen, so auch durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze im Einklang mit ihrem Mandat, in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen, den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen und eine dauerhafte Entwicklung der Region zu fördern,

*unter Hinweis* darauf, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution 2293 (2016) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

zur Fortsetzung der Anstrengungen *ermutigend*, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit in der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, eine fortlaufende enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten, und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Herbeiführung von Frieden und Entwicklung in dem Land,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen und andere Akteure und über die negativen Auswirkungen bewaffneten Konflikts auf Naturschutzgebiete, was einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergräbt, und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ermutigend*, ihre Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken,

*weiter zutiefst besorgt* über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, *unter Verurteilung* insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Milizen, der Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen, *in der Erkenntnis*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *betonend*, dass alle diejenigen, die für solche Verletzungen und Übergriffe verantwortlich sind, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo den Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist,

*unter Begrüßung* der Fortschritte der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Beraterin des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern, in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten und der MONUSCO die Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umzusetzen und die Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der durch Angehörige der Streitkräfte begangenen sexuellen Gewalt, zu bekämpfen,

*betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof weiter zusammenarbeiten muss, und *betonend*, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

*weiter höchst besorgt* über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die sehr hohe Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bei mehr als 2,2 Millionen liegt, die 452.000 Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo sowie die mehr als 468.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, die die Folge der anhaltenden Feindseligkeiten sind, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region *auffordernd*, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die Verwirklichung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen begünstigt, einschließlich ihrer letztendlichen freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung in die Demokratische Republik Kongo in Sicherheit und Würde, *betonend*, dass jede derartige Lösung mit den einschlägigen Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen soll, und *betonend*, dass die Schließung der Lager auf eine Weise vollzogen werden muss, die die Rechte der Binnenvertriebenen achtet und mit dem Völkerrecht im Einklang steht,

*ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die zunehmende Behinderung des humanitären Zugangs im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der Unsicherheit und der Gewalt sowie der wiederholten Angriffe auf humanitäre Akteure und Güter und *mit der Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Umsetzung des nationalen Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten bewaffneter Gruppen und Milizen nur langsam vorankommt, *begrüßend*, dass seit der Einführung des Plans Tausende ehemalige Kombattanten in ihre Gemeinschaften zurückgekehrt sind, jedoch *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Mangel an angemessenen Wiedereingliederungsmaßnahmen für diese Kombattanten,

*unter Hinweis* auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (S/AC.51/2014/3), die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien beziehen, und *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die MONUSCO und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschen-

rechte, des humanitären Völkerrechts, der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtspezifischer Gewalt zu schulen, und *unterstreichend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind,

*bekräftigend*, dass der erfolgreiche Schutz von Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der MONUSCO und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, sowie *betonend*, wie wichtig friedliche Mittel und Fortschritte bei der Durchführung wichtiger Reformen für die Förderung des Schutzes von Zivilpersonen sind und wie wichtig eine angemessene Prioritätensetzung und Ressourcenausstattung sind,

*in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die MONUSCO bei der Durchführung ihres jeweiligen Mandats, ihnen *eindrücklich nahelegend*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, und *mit der Aufforderung* an das Sekretariat, die MONUSCO bei der vollständigen Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

*daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der MONUSCO, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen geschult und wirksam ausgerüstet sind, so auch mit angemessenen Sprachkenntnissen, und wirksam mit Personal ausgestattet und unterstützt werden, damit sie ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dauerhaft nachkommen können,

*mit der erneuten Aufforderung* an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*unterstreichend*, dass die Aktivitäten der MONUSCO so durchgeführt werden sollen, dass der Frieden gefestigt und aufrechterhalten und Fortschritte in Richtung auf dauerhaften Frieden und nachhaltige Entwicklung erzielt werden, *betonend*, dass das Landesteam der Vereinten Nationen einbezogen werden muss, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig gemeinsame Analysen und eine wirksame strategische Planung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen sind,

*feststellend*, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

### **Politische Lage und Wahlvorgang**

1. *fordert* alle Interessenträger in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich Präsident Kabila, die Präsidialmehrheit und die Opposition, *auf*, das Abkommen vom 31. Dezember 2016 rasch, in redlicher Absicht und in all seinen Komponenten durchzuführen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Gespräche über die besonderen Vereinbarungen („arrangements particuliers“) rasch abzuschließen, damit, wie im Abkommen vorgesehen, der vom „Rassemblement“ gestellte Premierminister rasch nominiert werden kann, der Nationalrat für die Weiterverfolgung des Abkommens (Conseil national de suivi de l'accord) eingesetzt werden kann und vertrauensbildende Maßnahmen voll durchgeführt werden können, damit die Vorbereitungen für die vor Ende 2017 abzuhaltenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ohne weitere Verzögerungen beginnen können;

2. *bekräftigt*, dass er entschlossen ist, die Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 in vollem Umfang zu unterstützen, und dass die wirksame, rasche und rechtzeitige Durchführung des Abkommens von grundlegender Bedeutung für einen glaubwürdigen Prozess und für Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo ist;

3. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner, darunter die Unabhängige Nationale Wahlkommission, *auf*, für einen transparenten und glaubhaften Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die anstehenden Wahlen zu schaffen, wie im Abkommen vom 31. Dezember 2016 festgelegt, einschließlich der vollen Teilhabe der Frauen an allen Phasen;

4. *anerkennt* die mit Hilfe der MONUSCO erzielten Fortschritte bei der Wählerregistrierung, *fordert* die Unabhängige Nationale Wahlkommission *auf*, gemäß dem Abkommen vom 31. Dezember 2016 umgehend einen überarbeiteten umfassenden Wahlkalender zu veröffentlichen und unverzüglich eine glaubhafte Aktualisierung des Wählerverzeichnisses abzuschließen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, rasch ein angemessenes und glaubwürdiges Wahlbudget aufzustellen, um zu gewährleisten, dass die Wahlen, wie in dem Abkommen vorgesehen, vor Ende Dezember 2017 im Einklang mit der Verfassung und unter Achtung der Afrikanischen Charta für Demokratie, Wahlen und Regierungsführung erfolgreich und fristgerecht abgehalten werden, *legt* den Gebern *nahe*, den durch mehrere Partner gespeisten Fonds für das Unterstützungsprojekt für den Wahlzyklus in Kongo (Projet d'Appui au Cycle Electoral au Congo) mit den entsprechenden Mitteln auszustatten, um die staatsbürgerliche Erziehung und die Entsendung von Wahlbeobachtern zu unterstützen und andere wichtige Formen der Unterstützung für den Wahlvorgang bereitzustellen, und *erinnert* daran, dass die wirksame Einrichtung des Nationalrats für die Weiterverfolgung des Abkommens und der Regierung der nationalen Einheit sowie ein transparentes und integriertes Konzept der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht von Bedeutung sein werden;

5. *fordert* das Parlament *auf*, während seiner am 15. März 2017 begonnenen ordentlichen Tagung die erforderlichen Änderungen des Wahlrechts anzunehmen, damit der im Abkommen vom 31. Dezember 2016 vorgesehene Zeitplan für die Wahlen eingehalten werden kann;

6. *fordert* die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien *nachdrücklich auf*, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlvorgang förderlich ist, der mit der kongolesischen Verfassung im Einklang steht und eine freie und konstruktive politische Debatte, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, einschließlich für die Presse, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlicher Medien, die Sicherheit aller politischen Akteure, Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

7. *unterstreicht*, dass eine rasche und vollständige Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 einen unverzichtbaren Beitrag zur Legitimität der Übergangsinstitutionen leistet, *bekundet* der Mediation unter der Leitung der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo *seine volle Unterstützung*, *fordert* alle nationalen Interessenträger *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf offene und inklusive Weise zusammenzuwirken und in dieser Hinsicht mit der Bischofskonferenz zusammenzuarbeiten, und *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit dieser Resolution politische Unterstützung für diese Anstrengungen bereitzustellen, unter anderem über seine Guten Dienste;

## Menschenrechte

8. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, einschließlich derjenigen, die im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang begangen wurden, und *betont, wie wichtig* zu diesem Zweck die regionale Zusammenarbeit ebenso wie die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist;

9. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für die Verbrechen sicherzustellen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe darstellen und im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 und dem laufenden Wahlvorgang, insbesondere im Januar 2015, am 19., 20. und 21. September und am 19. Dezember 2016, begangen wurden;

10. *verurteilt* die über die vergangenen Monate hinweg in der Region Kasai beobachtete Gewalt, *bekundet seine ernste Besorgnis* über die von lokalen Milizen in dieser Region begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Angriffe auf Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo und Symbole staatlicher Autorität und die Einziehung und der Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, *bekundet ferner* seine ernste Besorgnis über die jüngsten Berichte über Massengräber und die Tötung von Zivilpersonen durch Angehörige der Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo, die allesamt Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können, *begrüßt* es, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo angekündigt hat, sie werde gemeinsam mit der MONUSCO und dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union Ermittlungen im Hinblick auf die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durchführen, mit dem Ziel, alle Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, und *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse dieser Ermittlungen;

11. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Täter aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden und Opfern alle erforderlichen Dienste und den notwendigen Schutz bereitzustellen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, die Ermittlungen in Bezug auf mutmaßliche sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch Angehörige der Streitkräfte unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen;

12. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur vollständigen Durchführung ihrer Nationalen Strategie und des während der nationalen Konferenz vom 11. bis 13. Oktober 2016 in Kinshasa verabschiedeten Fahrplans zur Evaluierung der Umsetzung des am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqués der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten;

13. *begrüßt* die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden und zu verhüten, und zu gewährleisten, dass Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakzteure übergeben werden;

### **Bewaffnete Gruppen**

14. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

15. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt, einschließlich Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und anderer destabilisierender Aktivitäten, und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, *verlangt ferner*, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören und die Kinder in ihren Reihen freilassen, *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolution 2293 (2016), mit der er das mit seiner Resolution 1807 (2008) verhängte Sanktionsregime verlängerte, und *fordert* ferner die Entwaffnung der aktiven Führer und Kombattanten der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die an dem Völkermord von 1994 an den Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere Gegner des Völkermords getötet wurden, als Täter beteiligt waren und nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen;

16. *fordert* gemeinsame Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO, einschließlich gemeinsamer Planung und taktischer Zusammenarbeit, im Einklang mit dem Mandat der MONUSCO, um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Neutralisierung der bewaffneten Gruppen ausgeschöpft werden, und *unterstreicht*, dass die Einsätze unter strenger Einhaltung des geltenden Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen;

17. *verurteilt* die brutale Tötung von mehr als 1.000 Zivilpersonen im Gebiet Beni seit Oktober 2014, darunter über 230 allein im Jahr 2016, zum Teil in der Nähe von Stützpunkten der MONUSCO, *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *betont erneut*, dass diese Angriffe dringend gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, in Abstimmung mit der MONUSCO und mit ihrer Unterstützung, im Einklang mit ihrem Mandat, weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von den im Osten der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen;



18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und rasch umzusetzen, wozu auch gehört, sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer einzumischen, Hilfe oder Unterstützung jeglicher Art für bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch zu gewähren und Kriegsverbrechern keine Zuflucht zu gewähren;

19. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über die jüngsten Einfälle ehemaliger Kombattanten der M23 in die Demokratische Republik Kongo, *ersucht* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas und Ruandas, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Repatriierung der in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der M23 im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi und entsprechend den Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu gewährleisten, *fordert* die ehemaligen Führer der M23 *auf*, entsprechend ihrer Verpflichtung nach den Erklärungen von Nairobi bei der Repatriierung ehemaliger Kombattanten voll zu kooperieren, und *erklärt erneut, wie wichtig es ist*, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die M23 sich nicht neu formiert, sich nicht anderen bewaffneten Gruppen anschließt und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt;

20. *fordert* eine geeignete Lösung für die Umsiedlung der derzeit in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Elemente der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee in Opposition mit Unterstützung durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die umliegende Region, internationale Partner und den Generalsekretär über seine Guten Dienste, *begrüßt* die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und *unterstützt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen;

21. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes trägt, *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu erzielen, insbesondere was die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie betrifft, und uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt;

22. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass bisher nur begrenzte Fortschritte auf den für die Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo wesentlichen Gebieten erzielt wurden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *erneut auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um insbesondere ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, und das nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm sofort vollständig durchzuführen;

23. *fordert* anhaltende nationale Anstrengungen zur Bekämpfung der Bedrohung, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung der Waffen- und Munitionsbestände, gegebenenfalls mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

24. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihren Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplan vollständig umzusetzen und unverzüglich entsprechende Mittel dafür bereitzustellen, einschließlich im Hin-

blick auf die Wiedereingliederung, die Ausbildung und die Vorbereitung auf die Neuan siedlung in Gemeinschaften sowie im Hinblick auf die Verwaltung der Waffen- und Munitionsbestände, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen, auch mit denen, die bereits der Verantwortung der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo unterstehen, und stellt fest, dass das Fehlen eines glaubhaften Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses bewaffnete Elemente daran hindert, ihre Waffen niederzulegen;

25. *fordert* den Sondergesandten der Vereinten Nationen für die Region der Großen Seen *auf*, sein Engagement auf regionaler und internationaler Ebene für die Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region fortzusetzen, so auch indem er fristgerechte, glaubhafte und alle Seiten einschließende landesweite Wahlen und den regionalen Dialog fördert und in enger Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo auch weiterhin die Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen leitet, koordiniert und bewertet, sowie seine Mitwirkung an Regionalinitiativen mit den wichtigsten Partnern fortzusetzen, um die Ursachen des Konflikts anzugehen und dabei Überschneidungen mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen zu vermeiden;

#### **Mandat der MONUSCO**

26. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 31. März 2018 zu verlängern;

27. *beschließt* unter Berücksichtigung der im Bericht des Generalsekretärs S/2017/206 enthaltenen Empfehlungen, dass die MONUSCO eine genehmigte Truppenstärke von bis zu 16.215 Soldaten, 660 Militärbeobachtern und Staboffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten umfassen wird;

28. *beschließt*, dass die strategischen Prioritäten der MONUSCO zu den folgenden Zielen beizutragen haben:

- a) Schutz von Zivilpersonen, wie in Ziffer 34 i) beschrieben;
- b) Unterstützung der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und des Wahlvorgangs, wie in Ziffer 34 ii) beschrieben, um zur Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo beizutragen;

29. *ersucht* alle Komponenten der Truppe der MONUSCO ebenso wie ihre Polizei- und Zivilkomponente, auf integrierte Weise zusammenzuarbeiten, und *ermutigt* die MONUSCO und das System der Vereinten Nationen in dem Land, die Integration durch eine auf komparativen Vorteilen und Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung beruhende gemeinsame Analyse und gemeinsame Planung zu stärken;

30. *stellt fest*, dass die Aktivitäten der verschiedenen bewaffneten Gruppen und die von Milizen ausgehende Gewalt unterschiedlich motiviert sind und dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung gibt, *unterstreicht*, wie wichtig vertiefte politische Analysen und Konfliktanalysen als Grundlage für eine mit allen Komponenten der MONUSCO abgestimmte, umfassende militärische und zivile Antwort auf diese Bedrohungen sind, einschließlich durch die Sammlung und Analyse von Informationen über die kriminellen Netze, die diese bewaffneten Gruppen unterstützen, und *unterstreicht ferner*, dass die bewaffneten Gruppen mit auf sie zugeschnittenen Maßnahmen bekämpft werden müssen;

31. *unterstreicht*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die anderen nationalen Behörden, die Institutionen der Vereinten Nationen und die Entwicklungsakteure sich abstimmen und zusammenarbeiten müssen, um den Frieden zu festigen und aufrechtzuerhalten, die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität behilflich zu sein;

32. *bekräftigt*, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen dem Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

33. *ermächtigt* die MONUSCO, in Verfolgung der in Ziffer 32 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung ihres Mandats zu ergreifen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat unverzüglich zu informieren, sollte die Truppe oder die Polizei der MONUSCO dies nicht tun;

34. *beschließt*, dass das Mandat der MONUSCO die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese sowie die in Ziffer 35 genannten Aufgaben einander verstärken:

**i) Schutz von Zivilpersonen**

a) den wirksamen und dynamischen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen körperliche Gewalt, insbesondere Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, sowie Gewalt im Zusammenhang mit den Wahlen, droht, und namentlich zu diesem Zweck alle bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen daran zu hindern und davon abzuschrecken und abzuhalten, an der Bevölkerung Gewalt zu verüben, sowie lokale Vermittlungsbemühungen aufzunehmen und zu unterstützen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

b) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Menschenrechtsübertretungen und -verletzungen sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern und Menschen mit Behinderungen, geschützt sind, und *ersucht* die MONUSCO, die Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt in Konflikten beschleunigt und koordiniert umzusetzen;

c) ihre Kontakte zu Zivilpersonen zu verstärken, unter anderem auch über die Soldaten, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übertretungen, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, zu unternehmen;

d) bewaffnete Gruppen durch die Interventionsbrigade zu neutralisieren, zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade mit Unterstützung der gesamten MONUSCO gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und

vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen und den Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen, und durch die gesamte Truppenkomponente der MONUSCO den wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, einschließlich in Unterstützung der von der Interventionsbrigade durchgeführten Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen und der Einsätze in Gebieten, in denen bewaffnete Gruppen neutralisiert wurden;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Hilfe zu leisten, um sicherzustellen, dass das Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen durch die Zivil- und die Polizeikomponente als Teil einer konsolidierten Planung unterstützt wird, die einen umfassenden Rahmen für die Stabilisierungsmaßnahmen in den einzelnen Gebieten darstellt;

f) mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo dabei zusammenzuarbeiten, diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, einschließlich der Anführer bewaffneter Gruppen und ihrer Unterstützer, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

**ii) Durchführung des Abkommens von 31. Dezember 2016 und Unterstützung des Wahlvorgangs**

a) technische und politische Unterstützung für die Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 bereitzustellen, so auch für den Nationalrat für die Weiterverfolgung des Abkommens, die Regierung der nationalen Einheit, die von der Nationalen Bischofskonferenz der Demokratischen Republik Kongo und anderen zuständigen Institutionen geführte Mediation, in Abstimmung mit regionalen und internationalen Partnern, mit dem Ziel, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen und den Weg für die Abhaltung von Wahlen vor Ende 2017 zu bereiten, im Einklang mit den Ziffern 1 bis 6;

b) Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beobachten, dem Sicherheitsrat unverzüglich zu melden und weiter zu verfolgen, über Beschränkungen des politischen Handlungsspielraums und über Gewalt, einschließlich im Zusammenhang mit den Wahlen, Bericht zu erstatten und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den

internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

c) den Wahlvorgang nach Bedarf und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden, dem Landesteam der Vereinten Nationen und regionalen und internationalen Akteuren technisch und logistisch zu unterstützen, um den Wahlzyklus zu erleichtern, insbesondere durch einen regelmäßigen und sachbezogenen Dialog mit der Unabhängigen Nationalen Wahlkommission, und *beschließt*, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs, insbesondere für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, erzielten Fortschritten im Einklang mit den Ziffern 1 bis 6 laufend bewertet und überprüft werden wird;

d) zur Schulung der Kongolesischen Nationalpolizei in Bezug auf die Sicherung der Wahlen beizutragen, einschließlich durch Schulungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht;

### **iii) Schutz der Vereinten Nationen**

den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

35. *ermächtigt* die MONUSCO *ferner*, den folgenden Aufgaben nachzugehen:

#### **i) Stabilisierung und Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung**

a) im Rahmen eines zielgerichteten, abgestuften, abgestimmten und auf eine aktuelle Konfliktanalyse gestützten Stabilisierungsansatzes eine Koordinierungsrolle zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, den internationalen Partnern und den Organisationen der Vereinten Nationen wahrzunehmen und zu diesem Zweck die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung umzusetzen und über die gesamte Mission hinweg ein auf den Konflikt eingehendes Konzept anzuwenden, um funktionsfähige, professionelle und rechenschaftspflichtige staatliche Institutionen, einschließlich Sicherheits- und Justizinstitutionen, einzurichten;

b) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Verhütung und Beendigung der Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern hinzuwirken;

c) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden, entsprechend einem Konzept zur Minderung der Gewalt in den Gemeinwesen mit gemeinwesengestützten Sicherheits- und Stabilisierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung koordiniert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

d) den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, zu unterstützen, damit diese und ihre Angehörigen in ein friedliches ziviles Leben in ihrem Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittland zurückgeführt und wieder eingegliedert werden, wobei den Bedürfnissen von früher mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

**ii) Reform des Sicherheitssektors**

mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo daran zu arbeiten,

a) die Polizei zu reformieren und dabei unter anderem den Ausschuss für die Polizeireform (Comité de réforme de la police) zu unterstützen und sich für die Einrichtung des Generalsekretariats für Sicherheit und öffentliche Ordnung (Secrétariat Général à la sécurité et à l'ordre public) einzusetzen, das die Sicherheitsinstitutionen mit Strafverfolgungsmandat koordinieren wird;

b) die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Übernahme nationaler Eigenverantwortung für die Sicherheitssektorreform zu ermutigen und diese Übernahme zu beschleunigen, namentlich durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen nationalen Vision, die sich in einer nationalen Sicherheitspolitik niederschlägt, sowie eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Sicherheitssektorreform samt Fortschrittskriterien und Fristen, sowie eine führende Rolle bei der Koordinierung der von internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Sicherheitssektorreform wahrzunehmen;

c) unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht die Armee zu reformieren, um deren Rechenschaftspflicht, Effizienz, Eigenständigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen und deren Ausbildung und Überprüfung zu verbessern, wobei festzustellen ist, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, gemeinsamen Einsätzen dienen und einer angemessenen Aufsicht und Prüfung unterliegen soll;

d) alle in dem Schlussbericht der Generalkonferenz über die Justiz (États généraux de la Justice) enthaltenen geeigneten Empfehlungen zur Reform des Justiz- und Strafvollzugssektors umzusetzen, namentlich im Hinblick auf den Kampf gegen die Straflosigkeit für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit dem Ziel, unabhängige, rechenschaftspflichtige und funktionsfähige Justiz- und Sicherheitsinstitutionen aufzubauen;

**iii) Sanktionsregime**

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2293 (2016) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter Nutzung der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 (S/2013/44) genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2293 (2016) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln, zu verzeichnen und zu entsorgen und sachdienliche Informationen mit der Sachverständigengruppe auszutauschen;

#### iv) **Bergbautätigkeiten**

zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbautätigkeiten kontrolliert und die Gewinnung und der Transport natürlicher Ressourcen sowie der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden;

#### **Kinderschutz**

36. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, bei der Reform des Sicherheitssektors sowie bei Interventionen, die zu einer Trennung der Kinder von den bewaffneten Gruppen führen, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

#### **Geschlechterfragen, sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch**

37. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei der Schaffung eines für die Abhaltung von Wahlen förderlichen Umfelds, dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Unterstützung von Stabilisierungsmaßnahmen, zu gewährleisten, unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern, und *ersucht ferner* um erweiterte Berichterstattung der MONUSCO über diese Frage an den Rat;

38. *verweist* auf die Erklärung seines Präsidenten S/PRST/2015/22 und seine Resolution 2272 (2016), *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die MONUSCO die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat im Rahmen seiner Berichte an den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

39. *anerkennt* die unverzichtbare Rolle der bei der MONUSCO eingesetzten Frauenschutzberater der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zu unterstützen, und *fordert* die MONUSCO *auf*, ihre weitere enge Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf strategischer wie operativer Ebene zu gewährleisten;

40. *ersucht* die MONUSCO, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Sicherheitskräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, in Zusammenarbeit mit der MONUSCO die Beförderung von Mitgliedern der Sicherheitsdienste der Demokratischen Republik Kongo, die sich keine Menschenrechtsverletzungen haben zuschulden kommen lassen, zu unterstützen;

#### **Humanitärer Zugang**

41. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

42. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

#### **Unterstützung für die Sachverständigengruppe**

43. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung, *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf*, *befürwortet* den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

#### **Wirksamkeit der Truppe**

44. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Durchführung von Reformen in der gesamten MONUSCO zu integrieren, um ihre Büros und Kontingente besser zur Wahrnehmung ihres Mandats zu befähigen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen, sowie die Befehlskette der Mission zu verbessern, die Wirksamkeit ihrer Einsätze zu steigern, die Sicherheit des Personals zu erhöhen und die Fähigkeit der MONUSCO, mit komplexen Situationen umzugehen, zu stärken;

45. *verlangt*, dass alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung und den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der MONUSCO voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo garantieren;

46. *ersucht* die MONUSCO, weiter für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität, Mobilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der MONUSCO zu sorgen, unter anderem durch den Einsatz rasch verlegbarer Einheiten, spezialisierter Einsatzmittel, einschließlich Mittel zur Sammlung von Informationen und spezialisierter Infanterie, und die weitere Modernisierung der Truppe und Stärkung ihrer Leistung, eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter, und *erinnert* den Generalsekretär an die Notwendigkeit, die Vereinbarungen und die Erklärungen zu den Anforderungen



an Einheiten zwischen den truppen- und polizeistellenden Ländern und den Vereinten Nationen auf dem neuesten Stand zu halten;

47. *würdigt* die Entschlossenheit der truppen- und polizeistellenden Länder zur Durchführung des Mandats der Mission in einem problematischen Umfeld und *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, dass die gemeinsame Verantwortung für die wirksame Wahrnehmung des Mandats durch unausgesprochene nationale Vorbehalte, das Fehlen einer wirksamen Einsatzführung, durch Befehlsverweigerung, das Versäumnis, auf Angriffe auf Zivilpersonen zu reagieren, und unzureichende Ausrüstung beeinträchtigt werden kann;

48. *ersucht* die MONUSCO, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

49. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Generalsekretärs, die Entsendung zweier organisierter Polizeieinheiten und damit verbundener Unterstützungsmittel zu erwägen, und *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Missionen durch den angemessenen Transfer von Soldaten und deren Material von anderen Missionen der Vereinten Nationen zur MONUSCO zu sondieren, vorbehaltlich i) der Unterrichtung des Rates, unter anderem über den Umfang und die Dauer des Transfers, und der Genehmigung durch den Rat, ii) der Zustimmung der truppen- und polizeistellenden Länder und iii) der Sicherheitslage in den Einsatzgebieten dieser Missionen der Vereinten Nationen und der uneingeschränkten Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit erneut darüber Bericht zu erstatten und erforderlichenfalls weitere Empfehlungen vorzulegen;

### **Ausstiegsstrategie**

50. *betont*, dass der Ausstieg der MONUSCO in Phasen und stufenweise fortschreiten und an konkrete Zielvorgaben gebunden sein soll, die im Dialog mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie im Benehmen mit anderen Interessenträgern festgelegt werden, wobei der Generalsekretär dem Rat am Ende jeder Phase sowie in regelmäßigen Abständen über den Fortgang Bericht erstattet und alle gegebenenfalls erforderlichen Empfehlungen zur Planung der Folgephasen des Abzugs abgibt, und *erwartet mit Interesse* die Wiederaufnahme eines diesbezüglichen strategischen Dialogs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und den Vereinten Nationen;

### **Strategische Überprüfung**

51. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den bewährten Verfahren eine strategische Überprüfung der MONUSCO durchzuführen, in der untersucht wird, inwieweit alle mandatierten Aufgaben, Prioritäten und damit zusammenhängenden Ressourcen weiter relevant sind, und inwieweit eine Anpassung des Mandats der Mission an die konkreten Bedürfnisse in der Phase nach den Wahlen erforderlich ist, mit dem Ziel,

a) dem Sicherheitsrat spätestens am 30. September 2017 Optionen für eine Verringerung der Truppenstärke und der zivilen Komponente der MONUSCO mit dem Ziel der bestmöglichen Nutzung der Ressourcen der Mission vorzulegen, die nach der erfolgreichen Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und tragfähigen Fortschritten bei der Verringerung der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen erfolgen soll, unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile und der Kapazitäten der Mission und des Landesteamts der Vereinten Nationen und anderer relevanter Faktoren, mit dem Ziel, gege-

benenfalls in Betracht kommende Tätigkeiten auf das Landesteam der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Partner zu übertragen, und;

b) den Sicherheitsrat entsprechend seiner Reaktion auf diese Optionen und nach der erfolgreichen Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 vor der nächsten Verlängerung des Mandats in Bezug auf eine Ausstiegsstrategie nach Ziffer 50 zu beraten;

#### **Berichte des Generalsekretärs**

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung des in dieser Resolution festgelegten Mandats der MONUSCO, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, Bericht zu erstatten, namentlich über

i) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 und bei dem Wahlvorgang, einschließlich in Bezug auf die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 6, sowie darüber, wie die MONUSCO bestmöglich dafür gerüstet sein wird, Sicherheitsrisiken zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Zusammenhang mit den Wahlen zu beobachten und zu melden, einschließlich in Bezug auf die Entsendung der Truppe in als potenziell instabil eingestufte Gebiete, die Konfiguration der Zivil- und der Polizeikomponente der MONUSCO, sexuelle Gewalt und die Auswirkungen des Konflikts auf Frauen und Kinder sowie alle etwaigen Gleichstellungserwägungen;

ii) die Situation vor Ort, einschließlich aktueller Informationen über die Einsätze zur Neutralisierung bewaffneter Gruppen gemäß Ziffer 34) i) d) und alle Fälle, in denen die Mission ihr Mandat zum Schutz von Zivilpersonen nicht wirksam erfüllt, sowie über die mit diesen Fällen verbundenen Umstände;

iii) die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo beim Schutz der Menschenrechte und bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines nationalen Fahrplans für die Reform des Sicherheitssektors, ihres Plans zur Stabilisierung der Provinzen, der sich auf die Internationale Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung stützt, und bei der Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iv) die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umgestaltung der Truppe der MONUSCO und zur Steigerung ihrer Leistung, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Truppe gemäß den Ziffern 44 bis 47, der Entsendung rasch verlegbarer Bataillone und des Einsatzes der Kapazitäten der Interventionsbrigade, sodass sie bei der Wahrnehmung ihres Mandats mobiler, effizienter und wirksamer wird, und über die Festlegung einer Ausstiegsstrategie für die MONUSCO, einschließlich der Interventionsbrigade;

v) die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat, wenn keine regelmäßigen Berichte vorzulegen sind, alle 45 Tage schriftlich über Fortschritte im politischen und technischen Bereich sowie über Hindernisse bei der Durchführung des Abkommens vom 31. Dezember 2016 zu unterrichten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und

dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

55. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---